



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **Gebührensatzung der Stadtbücherei Lindenberg i. Allgäu**

vom 26.09.2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2003, in Kraft seit 01.07.2003

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Entleihgebühren**

- (1) Für das Ausleihen von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek wird eine jährliche Entleihgebühr erhoben. Diese beträgt 12,00 EURO (ab Tag der ersten Ausleihe).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der erstmaligen Entleiherung von Medien im Kalenderjahr und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
- (3) Von der Entleihgebühr sind befreit:
  - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
  - Schüler, Studenten
  - Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende
  - Schwerbehinderte
  - Sozialhilfeempfänger
  - Urlaubsgäste gegen Vorlage der Gästekarte

### **§ 2 Gebühren für Ausstellung eines Benutzerausweis bzw. Ersatzausweis**

Für die Ausstellung des Benutzerausweises wird keine, für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 EURO erhoben.

### **§ 3 Vorbestellgebühren**

Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 0,50 EURO erhoben.

## **§ 4 Fernleihgebühren**

Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr wird eine Bestellgebühr von 2,00 EURO erhoben. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

## **§ 5 Säumnisgebühr**

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen 0,50 Euro je angefangene Woche und Medium.

## **§ 6 Mahngebühren**

- (1) Bei einer Überschreitung der regulären Leihfrist um mehr als 14 Tage, wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Leistet der Entleiher dieser Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als 2 Wochen ohne Erfolg, so wird eine 3. Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Wird auf die dritte Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek das Bibliotheksgut aus der Wohnung durch Boten abholen lassen oder das Bibliotheksgut ersatzweise neu beschaffen.
- (2) Die Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen pro Mahnvorgang
  - für die 1. Mahnung 1,50 EURO,
  - für die 2. Mahnung 3,00 EURO,
  - für die 3. und jede weitere Mahnung 6,00 EURO.
- (3) Werden nach der 3. Mahnung Botengänge erforderlich, beträgt die Gebühr je Botengang 15,00 EURO.
- (4) Mahngebühren werden zusätzlich zu den Säumnisgebühren erhoben.

## **§ 7 Bearbeitungsgebühr**

- (1) Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EURO pro Medium erhoben.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht erstattet.

**§ 8**  
**Quittungen**

Die Bibliothek erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei vom 15.03.1995 außer Kraft.